

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 6/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Steuerbevollmächtigten Heinrich H [REDACTED],
Im G [REDACTED], Sch [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers, Berufungs-
klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

1. den Arzt Dr. med. Heinrich F [REDACTED],
Vor der P [REDACTED], Ka [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten zu 1,
Berufungsbeklagten und Beschwerde-
gegner,

2. den Arzt Dr. med. Gisbert H a [REDACTED],
St [REDACTED] Straße [REDACTED], Ge [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,

3. die Eheleute Lukrezia und Dr. Gerald K [REDACTED],
Pf [REDACTED], Sche [REDACTED],

4. die Ärztin Dr. med. Dagmar M [REDACTED], Mü [REDACTED] Straße [REDACTED],
Me [REDACTED]-Schw [REDACTED],

5. den Arzt Dr. med. H.-J. B [REDACTED], Ho [REDACTED] z [REDACTED] He [REDACTED]
Ge [REDACTED], Ges [REDACTED],

zu 3 - 5: Kläger, Widerbeklagte,
Berufungsbeklagte und Beschwerde-
gegner,

- Prozeßbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] und Partner,
[REDACTED] -

WI

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie die Richter
Dr. Recken, Doerry, Bliesener und Obenhaus

am 9. Oktober 1986

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird
der Beschluß des 25. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Hamm vom 5. Mai 1986 aufgehoben.

Dem Beklagten wird wegen Versäumung der
Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand gewährt.

Der Beklagte hat die Kosten des Beschwerdever-
fahrens zu tragen.

Beschwerdewert: Klage	212.756,55 DM
Hilfswiderklage	<u>169.560,81 DM</u>
	382.317,36 DM

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Beklagten unter Abweisung eines
weitergehenden Zinsanspruchs der Kläger und, seiner Hilfs-
widerklage, mit der er von den Klägern insgesamt 169.560,81 DM
nebst Zinsen verlangt hatte, zur Zahlung von insgesamt
212.756,55 DM nebst Zinsen verurteilt. Hiergegen hat der
Beklagte am 18. Februar 1986 rechtzeitig Berufung eingelegt.

Mit Schreiben vom 10. März 1986 haben seine Prozeßbevollmächtigten angezeigt, daß sie an der Fortführung des Mandats verhindert seien und es deshalb niederlegten.

Das Oberlandesgericht hat dann das Rechtsmittel - weil nicht begründet - am 25. März 1986 als unzulässig verworfen. Durch Beschluß vom 5. Mai 1986 hat es schließlich den vom Beklagten rechtzeitig gestellten und mit der Berufungsbeurteilung verbundenen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen.

Die dagegen frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten hat Erfolg.

1. Zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrags hat der Beklagte an Eides Statt versichert und glaubhaft gemacht, er habe erst am 8. April 1986 erfahren, daß seine Prozeßbevollmächtigten das Mandat niedergelegt und die Berufung nicht mehr begründet hätten. Seine Prozeßbevollmächtigten hätten zwar seinen Verkehrsanwälten Dr. Schn[REDACTED] und L[REDACTED] am 7. März 1986 telefonisch mitgeteilt, daß sie aus standesrechtlichen Gründen zur Niederlegung des Mandats genötigt seien. Das Schreiben vom 12. März 1986, mit dem Rechtsanwalt L[REDACTED] ihn davon unterrichten und gleichzeitig auffordern wollte, selbst einen der beim Oberlandesgericht zugelassenen Anwälte mit der weiteren Wahrnehmung seiner Interessen zu beauftragen, habe er jedoch nicht erhalten. Dieses Schreiben sei noch am selben Tage von einer Büroangestellten seiner Verkehrsanwälte zur Post gegeben worden. Obwohl er - der Beklagte - damals seine Post täglich habe in Empfang nehmen können und auch in Empfang genommen habe,



sei es ihm nicht ausgeliefert worden. Erst nach der Zustellung des seine Berufung verwerfenden Beschlusses an seine früheren Prozeßbevollmächtigten habe er deshalb einen anderen Anwalt beauftragen können.

2. Damit hat der Beklagte glaubhaft gemacht, daß er ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist zur Begründung der Berufung einzuhalten (§ 233 ZPO). Insbesondere kann nicht angenommen werden, daß die Rechtsanwälte Dr. Schn[REDACTED] und L[REDACTED], für die er nach § 85 Abs. 2 ZPO einzustehen hätte, ein Verschulden an der Fristversäumung trifft.

a) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts genüge es hier, daß die Anwälte den Beklagten nur mit einem "formlosen" Schreiben unterrichteten (BGH, Beschl. v.

14. November 1984 - VIII ZR 180/84 = VersR 1985, 90 mit Nachw.). Sie konnten damit rechnen, daß der Beklagte das Schreiben spätestens am 14. März 1986 in den Händen hatte. Bis zum Ablauf der Begründungsfrist am 18. März 1986 wäre für ihn noch genügend Zeit zur Beauftragung eines anderen Anwalts geblieben, der dann seinerseits die erforderliche Fristverlängerung hätte beantragen können.

b) Auch ein eigenes Verschulden des Beklagten scheidet hier aus. Daß seine Prozeßbevollmächtigten das Mandat in dieser (nicht auch in einer anderen) Sache niederlegen würden, brauchte er nicht zu befürchten. Nachdem diese Anwälte die Berufung bereits eingelegt hatten, konnte und durfte er davon ausgehen, daß sie das Rechtsmittel auch begründen würden. Anders als in der Sache VII ZB 11/85, über die der Senat in seinem Beschluß vom 24. Oktober 1985

(VersR 1986, 95) entschieden hat, hatte der Beklagte auch nichts unternommen oder unterlassen, was seine Unterrichtung vom Prozeßverlauf hätte gefährden können.

3. Der angefochtene Beschluß ist daher aufzuheben; die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu gewähren. Damit ist der Verwerfungsbeschluß vom 25. März 1986 ohne weiteres hinfällig. Die Kostenentscheidung folgt aus § 238 Abs. 4 ZPO.

Girisch

Recken

Doerry

Bliesener

Obenhaus